

## Wo wohnten Sie in den letzten 25 Jahren?

Damit wir die Karenzfristen für die Zusatzleistungen abklären können, brauchen wir Angaben über Ihre Wohnsitze der letzten 25 Jahren.

Wohnadresse: Wohnort:	von	bis

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vertreter / in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Gesuchsteller/in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ehepartner/in

# Merkblatt

## Rückerstattung aus dem Nachlass

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über die Rückerstattungspflicht der Ergänzungsleistungen (EL) sowie von kantonalen und städtischen Leistungen wie kantonale Beihilfen (BH) und Zuschüsse (ZU) sowie Gemeindegzuschüsse (GZ) informieren. In einem ersten Schritt wird die Rückerstattung der Ergänzungsleistungen geprüft, in einem zweiten Schritt die Rückerstattung der kantonalen sowie städtischen Leistungen.

### Rückerstattung von Ergänzungsleistungen (EL) (Art. 16a ELG)

Rechtmässig bezogene EL sind nach dem Tod der EL-beziehenden Person aus dem Nachlass zurückzuerstatten.

Die Rückerstattungspflicht der Erben umfasst sowohl die jährlichen EL einschliesslich des Betrages für die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung wie auch die vergüteten Krankheits- und Behinderungskosten.

Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von CHF 40'000.00 übersteigt.

EL-Leistungen, die vor dem 1. Januar 2021 bezogen wurden, sind nicht rückerstattungspflichtig.

Massgebend für die Höhe der Rückerstattung ist der Netto-Nachlass (Brutto-Nachlass abzüglich Schulden) zum Todeszeitpunkt der EL-beziehenden Person und bei Ehepaaren des zweitverstorbenen Ehegatten.

Kosten, die erst nach dem Tod der EL-beziehenden Person entstehen (z.B. Todesfallkosten), bleiben unberücksichtigt. Um die Höhe des Nachlasses zu ermitteln, können herangezogen werden:

- ein durch die zuständige Behörde erstelltes Inventar
- falls kein Inventar erstellt wurde, die unterjährige Steuererklärung oder -veranlagung
- sämtliche Kontosalen per Todestag von der EL-beziehenden Person

Für den Fall, dass keine Unterlagen vorhanden sind, ist auf das Vermögen gemäss der letzten EL-Berechnung abzustellen

### Rückerstattung kantonale Beihilfe und Zuschüsse sowie städtische Leistungen (§ 19 ZLG)

Rechtmässig bezogene Beihilfen und Zuschüsse sind nach dem Tod der EL-beziehenden Person aus dem Nachlass zurückzuerstatten.

Massgebend für die Höhe der Rückerstattungspflicht sind die am Todestag vorhandenen Nachlassaktiven abzüglich den Passiven inkl. die Rückforderung aus Art. 16a ELG sowie die nach dem Tod in vertretbarem Umfang angefallenen Todesfallkosten.

Sind Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Kinder oder Eltern Erben, ist die Rückerstattung nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von CHF 25'000.00 übersteigt.

Bei Ehegatten sowie eingetragenen Partnerinnen oder Partnern entsteht eine Rückerstattungspflicht erst aus dem Nachlass des Zweitverstorbenen.

Sind keine Erben gemäss oben stehender Auflistung vorhanden und bleibt der Nettonachlass kleiner als die Summe der zu Lebzeiten bezogenen Beihilfen, Zuschüsse und Gemeindegzuschüsse, muss der gesamte Nachlass für die Rückzahlung verwendet werden.

Zum Nachlass gehören auch die Zuwendungen zu Lebzeiten des Erblassers an spätere Erben und Vermächtnisnehmer, soweit die Zuwendungen innerhalb von fünf Jahren vor dem Ableben erfolgten und hierfür weder eine Rechtspflicht bestand noch eine adäquate Gegenleistung erbracht wurde. Deckt die Hinterlassenschaft die Rückerstattungsforderung nicht, haften die Begünstigten für die Rückerstattung bis zur Höhe der ihnen gemachten Zuwendungen.

Die kantonalen sowie städtischen Leistungen können unabhängig vom Zeitpunkt der Ausrichtung (auch vor dem 1. Januar 2021) zurückgefordert werden.

## Information über die Rückerstattungen der Kantonalen Beihilfen, Zuschüsse und Gemeindezulagen

Name: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

AHV-Nummer: .....

**Ich wurde beim Gesuch um Zusatzleistungen darüber orientiert, dass Beihilfen, Zuschüsse und Gemeindegzuschüsse grundsätzlich rückzahlpflichtig sind. Wenn ich direkte Erben habe, können bezogene Beihilfe, Zuschüsse und Gemeindegzuschüsse vom Vermögen über Fr. 25'000.-- zurückgefordert werden. Sind keine direkten Erben da, können die Leistungen aus dem Nachlassvermögen zurückgefordert werden, auch wenn dieses weniger als Fr. 25'000.-- beträgt.**

**Hiermit bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass ich über die Rückerstattungen der Beihilfen, Zuschüsse und Gemeindegzulagen informiert worden bin.**

Zusätzliche Angaben:

Haben Sie eigene Kinder (aus dieser Ehe, früheren Ehen oder aussereheliche)?

Ja  Nein

Falls ja:

<i>Angaben der Kinder</i>				
Name	Vorname	Geburtsdatum	Adresse und Wohnort	Telefonnummer

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vertreter / in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Gesuchsteller/in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ehepartner/in

# Vollmacht

Name/Vorname: ..... (Vollmachtgeber/in)

Geburtsdatum: .....

Adresse: .....

erteilt hiermit an

Name/Vorname: .....(Bevollmächtigte/r)

Adresse: .....

Telefonnummer: .....

Bezug zum/zur Vollmachtgeber/in: .....

Die Vollmacht zur Vertretung in sämtlichen Belangen im Zusammenhang mit dem Bezug von **Zusatzleistungen zur AHV/IV bei der Stadt Wädenswil.**

Die Korrespondenz soll an die/den Bevollmächtigte/n Ja  Nein

Die Vollmacht ist bis zu Ihrem schriftlichen Widerruf gültig.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Bevollmächtigte/r

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vollmachtgeber/in

## Erklärung

## Soziales

Zusatzleistungen zur AHV/IV  
Florhofstrasse 6  
Postfach  
8820 Wädenswil  
Telefon 044 789 72 50  
sozialversicherungen@waedenswil.ch

Hiermit erkläre und bestätige ich

Herr / Frau

JA NEIN

- Liegenschaften im In- und Ausland zu besitzen
- Anteile an Liegenschaften im In- und Ausland besitze
- Renten vom Ausland erhalte
- weitere Vermögenswerte im In- und Ausland besitze
- andere Renten als die AHV IV und BVG-Rente erhalte
- Anteil an einer unverteilter Erbschaft besitze
  
- Weiter erkläre ich, dass ich Auslandsaufenthalte von mehr als zwei Wochen, unverzüglich der ZL- Durchführungsstelle melde

Ort, Datum:

Name / Unterschrift/en

Auszug aus den Strafbestimmungen Art. 31 Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG):

1. Sofern nicht ein mit höherer Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen gemäss Strafgesetzbuch vorliegt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, wer:
  - a. durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise von einem Kanton oder einer gemeinnützigen Institution für sich oder eine andere Person eine Leistung auf Grund dieses Gesetzes erwirkt, die ihm oder der anderen Person nicht zukommt;
  - b. durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise unrechtmässig einen Beitrag auf Grund dieses Gesetzes erwirkt;
  - c. die Schweigepflicht verletzt oder bei der Durchführung dieses Gesetzes seine amtliche oder berufliche Stellung zum Nachteil Dritter oder zum eigenen Vorteil missbraucht;
  - d. die ihm obliegende Meldepflicht (Art. 31 Abs. 1 ATSG) verletzt.
2. Falls nicht ein Tatbestand gemäss Absatz 1 vorliegt, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft, wer:
  - a. in Verletzung der Auskunftspflicht wissentlich unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert;
  - b. sich einer von der zuständigen Stelle angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf andere Weise verunmöglicht.

**Unrechtmässig bezogene Leistungen müssen zudem zurückerstattet werden.  
Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für kantonale Beihilfen.**

**Sozialversicherungen**

Florhofstrasse 6  
Postfach  
8820 Wädenswil

## MERKBLATT Zahnbehandlungskosten

Das Merkblatt gibt eine Übersicht über die Bedingungen und Voraussetzungen zur Übernahme von Zahnbehandlungskosten für Bezugsberechtigte von Zusatzleistungen zur AHV/IV. Vor grösseren Behandlungen empfiehlt es sich, dieses Merkblatt dem Zahnarzt abzugeben.

1. Es muss sich um eine **einfache, wirtschaftliche und zweckmässige** Behandlung und Ausführung handeln. Kronen, Brücken und Implantate sowie Keramik In- und Overlays erfüllen diese Kriterien in der Regel nicht.
2. Für Behandlungen, die voraussichtlich Fr. 3'000 übersteigen (inkl. Laborkosten) ist **vor der** Behandlung ein detaillierter Kostenvoranschlag einzureichen, der auch über das Behandlungsziel Auskunft gibt. Wird kein Kostenvoranschlag eingereicht, können die Kosten nur vergütet werden, wenn die versicherte Person via Vertrauenszahnärztin nachweist, dass es sich um eine einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Behandlung handelt.
3. Der Kostenvoranschlag, und nach erfolgter Behandlung die Rechnung, ist detailliert nach UV-, MV- und IV-Tarif einzureichen (Unfall-, Militär- und Invalidenversicherungs-Tarif).  
Taxpunktwerte: Zahnarzt Fr. 1.00, Labor Fr. 1.00.
4. Sofern es sich um eine Pflichtleistung nach Krankenversicherungsgesetz (KLV 17-19) handelt, ist dies auf dem Kostenvoranschlag wie auch auf der Rechnung zu deklarieren.
5. Die Durchführungsstelle behält sich vor, den Kostenvoranschlag dem Vertrauenszahnarzt/der Vertrauenszahnärztin vorzulegen, die im Bedarfsfall Rücksprache mit dem/der behandelnden Zahnarzt/Zahnärztin nimmt. Dies bei voraussichtlichen Kosten von über Fr. 5'000, bei einer Häufung von Zahnbehandlungen und bei Unklarheiten betreffend Einfachheit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit.
6. Die Durchführungsstelle kann keine eigentliche Kostengutsprache erteilen, da die Übernahme von Zahnbehandlungskosten in Abhängigkeit verschiedener Bezugsvoraussetzungen steht. Insbesondere kann sich der Zusatzleistungsanspruch durch unvorhergesehene Änderungen der wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse ändern, oder die Leistungen können ganz wegfallen. Die RentnerInnen bleiben gegenüber dem/der behandelnden Zahnarzt/Zahnärztin zahlungspflichtig.
7. Bei Personen in Heimen können maximal Fr. 6'000 pro Jahr an Krankheitskosten übernommen werden.
8. Kosten von Zahnbehandlungen, die **im Ausland** durchgeführt worden sind, können in der Regel nur vergütet werden, wenn es sich um eine notfallmässige Schmerzbehandlung handelt.
9. Wenn wegen Einnahmeüberschuss kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht, wird bei der Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten ein Selbstbehalt in der Höhe des Einnahmeüberschusses in Abzug gebracht (Art. 14 Abs. 6 ELG).

**Bitte wenden!**

**Zahnbehandlungen können nur vergütet werden, wenn sie innert 15 Monaten seit Rechnungsstellung bzw. Abrechnungsdatum der Krankenkasse geltend gemacht werden. Rechnungen bzw. Abrechnungen sind im Original einzureichen.**

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vertreter / in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Gesuchsteller/in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ehepartner/in

.....  
(Vorname/Name in Blockschrift)

**Sozialversicherungen**

Florhofstrasse 6  
Postfach  
8820 Wädenswil

## **MERKBLATT**

### **Krankheits- und Behinderungskosten**

Ausgewiesene Kosten für Zahnarzt (separates Merkblatt), Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen, ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren, Diät, Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle, Hilfsmittel und die Kostenbeteiligung (Franchise, Selbstbehalt) nach Artikel 64 KVG können vergütet werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 14 ELG). Detailliertere Informationen können Sie der Zusatzleistungsverordnung vom 5. März 2008 (ZLV, LS 831.31) und der Weisung des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013 (Weisung KSA) entnehmen.

Beachten Sie bitte die nachstehenden Regeln, damit wir Ihnen Ihre Kosten ohne Verzögerungen zurückerstatten können.

#### **Grundsätzliches**

1. **Abrechnungen der Krankenkassen sind innerhalb von 15 Monaten einzureichen.** Nach Ablauf von 15 Monaten (ab Datum Leistungsabrechnung Krankenkasse) verfällt der Anspruch auf die Rückerstattung (Art. 15 lit. a ELG).
2. Die Zusatzleistungen übernehmen Kosten (Franchise und Selbstbehalt bis Fr. 1000.- jährlich) aus der Grundversicherung (KVG).  
Werden Leistungen aus Zusatzversicherungen erbracht, können die Restkosten **nicht** über die EL vergütet werden. Davon ausgenommen sind Restkosten bei Zahnbehandlungen, für Betreuung zu Hause, Badekuren, Erholungskuren, Transporte und Hilfsmittel, wenn die entsprechenden Voraussetzungen für die Vergütung erfüllt sind.
3. Kostenbeteiligungen aus Arztbehandlungen, die im Ausland entstanden, werden nur vergütet, wenn die Krankenkasse aus der Grundversicherung einen Beitrag daran leistet. Dies ist nur bei Notfällen der Fall.
4. Kosten für Hilfsmittel (orthopädische Massschuhe, Perücken, Hörgeräte usw.) können bei AHV-Rentnern teilweise übernommen werden, wenn die AHV auch einen Kostenbeitrag daran leistet (betreffende Verfügung der AHV beilegen). Weitere Kosten für Hilfsmittel können bei AHV oder IV-Rentner übernommen werden, sofern die AHV oder IV diese nicht bereits übernimmt und sie in der Weisung KSA Ziff. 2.4.9 enthalten sind.
5. Hilfsmittel wie Brillen Rollatoren, Gehhilfen, Alarmknöpfe werden nicht übernommen. Wir empfehlen Ihnen, jeweils im Voraus einen Kostenvoranschlag bei der Pro Senectute oder bei der Pro Infirmis einzureichen.

**Bitte wenden!**

**Wie erhalte ich meine Krankheits- und Behinderungskosten zurückerstattet?**

1. Arztrechnungen, Apothekerrechnungen, Quittungen für Transportkosten sowie Rechnungen der Spitex müssen Sie an Ihre Krankenkasse weiterleiten.
2. Nach Erhalt der Abrechnung der Krankenkasse können Sie diese, sowie die Quittungen für Transportkosten und Spitex-Rechnungen, innert 15 Monaten der Durchführungsstelle einreichen.
3. Ist eine Vergütung durch die Krankenkasse zum vornherein ausgeschlossen, ist die Originalrechnung direkt der Durchführungsstelle einzureichen.

Wenn wegen Einnahmeüberschuss kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht, wird bei der Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten ein Selbstbehalt in der Höhe des Einnahmeüberschusses in Abzug gebracht (Art. 14 Abs. 6 ELG).

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vertreter / in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Gesuchsteller/in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ehepartner/in

.....  
(Vorname/Name in Blockschrift)

**Sozialversicherungen**

Florhofstrasse 6  
Postfach  
8820 Wädenswil

## MERKBLATT

### Missbrauchs- und Betrugsfälle im Bereich der Zusatzleistungen zur AHV/IV

#### 1. Wieso dieses Merkblatt?

Wenn Sie Zusatzleistungen beziehen, gehen Sie Rechte und Pflichten ein. Zu Ihren Pflichten gehört, dass Sie der Dienststelle Sozialversicherungen Angaben zu Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen machen. Diese Angaben müssen vollständig und wahrheitsgetreu sein. Auch Veränderungen in Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen müssen Sie uns umgehend mitteilen.

Am 1. Oktober 2016 sind neue Gesetze in Kraft getreten, die sich auch auf Missbrauchs- und Betrugsfälle im Bereich der Zusatzleistungen<sup>1</sup> auswirken.

#### 2. Was müssen Sie beachten?

Die Sozialversicherungen sind verpflichtet, Strafanzeige einzureichen, wenn Zusatzleistungsbezüger unvollständige, unwahre oder nicht aktuelle Angaben zu den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen machen.

Mit den neuen Gesetzen führen bereits kleine Deliktsummen zu strafrechtlichen Verfahren und schärferen Verurteilungen als bis anhin. Es drohen Geld- und Gefängnisstrafen, im Falle von Ausländerinnen und Ausländern ohne schweizerisches Bürgerrecht kann eine Verurteilung zur Ausweisung aus der Schweiz<sup>2</sup> führen.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller/in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ehepartner/in oder registrierte/r Partner/in

.....  
(Vorname/Name in Blockschrift)

<sup>1</sup> Art. 146 und Art. 148a Strafgesetzbuch (StGB, Fassung vom 1.10.2016)

<sup>2</sup> Art. 66a StGB (Fassung vom 1.10.2016)

## Meldepflicht gegenüber der Durchführungsstelle

**Jede Änderung** Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist der Durchführungsstelle **unverzüglich mitzuteilen**. Die Meldung hat durch Sie oder Ihren gesetzlichen Vertreter bzw. die Drittperson oder Behörde zu erfolgen, welcher die Zusatzleistungen ausbezahlt werden. Die Meldepflicht gilt auch für Veränderungen, welche die Familienmitglieder der Zusatzleistungsbezüger betrifft. Zu melden sind insbesondere:

- Erhöhung oder Verminderung von Vermögen (z.B. Erbschaften, Schenkungen, Kapitalauszahlungen, Verkauf von Liegenschaften/Grundstücken, Lottogewinn usw.)
- Aufnahme oder Aufgabe einer Erwerbstätigkeit (auch Nebenverdienst, Therapielohn, usw. melden), Lohnveränderungen (Lohnauseise)
- Ablösung des Erwerbseinkommens durch Arbeitslosen-, Kranken- oder Unfalltaggelder (im Gegensatz zum Erwerbseinkommen mit nur teilweiser Anrechnung müssen Taggelder voll angerechnet werden )
- Hängige Versicherungsverfahren sowie Änderungen des Verfahrensstandes
- Zusprechung, Veränderung oder Wegfall von Leistungen der AHV/IV wie Renten, Hilflosenentschädigungen, Taggelder
- Zusprechung, Erhöhung oder Wegfall von Leistungen der Krankenkasse oder anderer Versicherungen (z.B. ausländische Renten, Renten der Berufsvorsorge oder Unfallversicherung, Taggelder der Kranken-, Unfall- oder Arbeitslosenversicherung, Kinderzulagen, usw.)
- Zusprechung einer individuellen Prämienverbilligung (IPV)
- Änderung von Mietzins, Ein- und Auszug von MitbewohnerInnen und UntermieterInnen
- Adressänderung, Wohnsitzwechsel bzw. Wegzug
- Veränderung von Heimkosten (auch Änderungen der Pflegestufe)
- Ein- und Austritte in Alters-, Invaliden- oder Pflegeheime
- Spital- / Klinikaufenthalt von mehr als zwei Monaten
- Auslandsaufenthalte / Meldung eigener Ferienwohnungen- bzw. Ferienhäuser
- Kinder / Kinderzulagen, Unterhaltsbeiträge, Ausbildung (Lehrverträge u. Lohnabrechnungen)
- Beginn, Beendigung/Abbruch der Ausbildung (Lehre/Schule/Studium)
- Trennung, Scheidung, Heirat, Geburt eines Kindes
- Tod der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder eines in der Berechnung einbezogenen Kindes

Diese Liste ist nicht vollständig und nicht abschliessend. Eine Auflistung zur Meldepflicht finden Sie auch auf jeder Verfügung betreffend Zusatzleistungen zur AHV/IV.

**Die Meldepflicht ist zu beachten. Die Missachtung kann bestraft werden. Ohne Rechtsanspruch bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.**

Zur Kenntnis genommen

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vertreter / in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Gesuchsteller/in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ehepartner/in